



Gesamtvertrag „Urhebervergütung auf Trägermaterial für EDV-Anwendung“

Parteien

Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GesmbH

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH

ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft

VAM Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

VDFS Verwertungsgesellschaften der Filmschaffenden

VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

und

Bundesgremium des Radio- und Elektrohandels, Wirtschaftskammer Österreich

Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf, Wirtschaftskammer Österreich

Bundesgremium der Warenhäuser und des Versandhandels, Wirtschaftskammer Österreich

Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, Wirtschaftskammer Österreich

Gegenstand

Die Höhe der angemessenen Vergütung, die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften, der Zahlungspflichtigen und der Einzelvertragspartner insbesondere aus den Ansprüchen nach §§ 42b Abs 1, 69 Abs 2, 74 Abs 7, § 76 Abs 4 und 87a UrhG betreffend die „**Leerkassettenvergütung**“ auf die der Urheber Anspruch hat, wenn

das Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt, sofern von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf

einem zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträger festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten ist, dass es durch Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger nach § 42 Abs 2 bis 7 UrhG zum eigenen oder zum privaten Gebrauch vervielfältigt wird. Der Gesamtvertrag gilt für „**Trägermaterial für EDV-Anwendung**“.

Örtlicher und fachlicher Geltungsbereich

Ohne Einschränkung für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Geltungsbeginn

Erstmals abgeschlossen am 23. November 1998, abgeändert am 20. Dezember 1999 und am 20. Dezember 2001.